

**Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2024 gemäß § 80 Z 7 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2024 die folgenden Änderungen der Diäten- und Reisegebührenordnung (DRGO 2024) (2. Novelle der DRGO 2024) beschlossen**

*1. § 8 Abs. 1 lautet wie folgt:*

„(1) Werden Funktionärinnen und Funktionäre, Referentinnen und Referenten, Co-Referentinnen und Co-Referenten sowie sonstige Beauftragte mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit (z.B. Erarbeitung einer Stellungnahme oder eines Konzepts, Teilnahme an einer Veranstaltung, Betreuung eines Falles im Rahmen einer Sitzung etc.) vom Präsidenten oder der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin betraut, gebührt dafür eine Bearbeitungsgebühr.“

*2. § 11 lautet wie folgt:*

### **„§ 11 Höchstgrenze**

(1) Mitglieder des Präsidiums, Präsidialreferentinnen und Präsidialreferenten sowie der oder die Vorsitzende des Verwaltungsausschusses und die Vertrauensärztinnen des Verwaltungsausschusses sind von der Höchstgrenze ausgenommen.

(2) Die Gesamtsumme der Diäten gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung darf für die übrigen Mitglieder des Kammervorstandes den 400fachen Satz der Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage E pro Jahr nicht überschreiten.

(3) Die Gesamtsumme der Diäten gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung darf für die übrigen Referentinnen und Referenten, Co-Referentinnen und Co-Referenten und stellvertretenden Referentinnen und stellvertretenden Referenten den 360fachen Satz der Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage E pro Jahr nicht überschreiten.

(4) Ausgenommen von den Höchstgrenzen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 sind Diäten für die Teilnahme an Verhandlungen gemäß § 7 Abs. 1 dieser Verordnung.

3. Nach § 14 wird folgender § 15 angefügt:

**„§ 15  
Inkrafttretensbestimmung zur 2. Novelle der DRGO 2024**

Die Änderungen der Bestimmungen des § 8 Abs. 1 sowie des § 11 und die Ergänzungen in Anlage B Pkt. 1, 1a, 12a, 19, 28a, 37 und 51 sowie die Streichungen in Anlage B betreffend Pkt. 28b und 54a in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 10. Dezember 2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

**Anlage B – Referate gemäß § 4**

**Funktionsgebühr und Auslagenersatz als Vielfaches der Bearbeitungsgebühr**

Ziffer	Referat	Funktion	Faktor für Anlage E / Monat 12 x p.a.
1	Ärzt*innen im Ruhestand und Senior*innen	Leiter*in	8
1a		1. Stellvertreter*in	4
12a	Gesundheitsökonomie	1. Stellvertreter*in	4
19	Internationale Traditionelle Medizin und Prävention	Leiter*in	8
28a		1. Stellvertreter*in	8
28b		2. Stellvertreter*in	4
37	Primärversorgungseinrichtungen	Leiter*in	12
51	Universitätsangelegenheiten	Leiter*in	8
54a		1. Stellvertreter*in	8

  
Ass.Prof. Dr. Johannes Kastner  
Finanzreferent



  
OMR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident